

. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Feldschützen Hornussen, gegründet im Jahre 1888 mit Sitz in Hornussen, sind ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern der Aargauischen Kantonal-schützengesellschaft, dem Bezirksschützenverband Laufenburg, dem Schützenverband Oberfricktal und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senioren-Veteranen), Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein, oder um das Schiesswesen überhaupt, besonders verdient gemacht haben.
 - b) Schützen, die während mindestens 12 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.
- Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls
 - Jahresberichte
 - Mutationen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Teilnahme an Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
 - Vereinsversammlungen können einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand
 - b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Anlagewart/Munitonsverwalter, Wirtschaftschef, sowie evtl. weiteren Mitgliedern. Der Vize-Präsident wird durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.--

Art. 16 Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand ist wie folgt geregelt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er kann ein weiteres Amt im Vorstand ausführen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und die Eintragungen im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Er erstellt das Jahresprogramm.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schützen.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Anlagewart/Munitionsverwalter unterhält die gesamte Schiessanlage und verwaltet Munition und Vereinsmaterial.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Entlastung der Organe zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31. 12.

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Das Vereinseigentum ist der Einwohnergemeinde Hornussen zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Einwohnergemeinde Hornussen über (gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 02.11.1994).
- Art. 26. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aargauische Kantonal-schützengesellschaft und der kantonalen Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1947 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Hornussen, 31. Januar 1997

Feldschützen Hornussen

Der Präsident

Der Aktuar

René Schweizer

Kurt Marti

Genehmigt durch die Aargauische Kantonal-schützengesellschaft

Ort Datum

Der Präsident

Der Aktuar

Ernst Hostettler

Fritz Kyburz

Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Aargau

Ort Datum

Chef Militärverwaltung

Oberstlt. M. Widmer